



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0083-21-13

=RSS-E 36/22

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.10.2022

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Mojescick KommR Wolfgang Wachschütz Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Anerkennung der Schadenfallkündigung (Sparte Feuer der Polizzennr. (anonymisiert)) vom 22.7.2021 zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Bündel-Landwirtschaft-Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, welche u.a. eine Feuerversicherung umfasst. Vereinbart sind die Allgemeinen Bedingungen für Sachversicherung (ABS), Fassung 2008 (AS 08), welche auszugsweise lauten:

„Artikel 12 Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Sofern in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung keine abweichende Regelung getroffen ist, können nach dem Eintritt des Schadenfalls sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

2. Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann

nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

3. Beide Teile verzichten auf die Kündigung im Schadenfall, wenn in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt nur ein Schadenfall eingetreten ist und die dafür zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie (der vom Schaden betroffenen Versicherungssparte) nicht übersteigt.

Der Antragstellervertreter kündigte am 19.7.2021 in Vollmacht den gesamten Bündel-Landwirtschaft-Versicherungsvertrag bei der antragsgegnerischen Versicherung per 1.12.2021. Diese bestätigte die Kündigung per 1.12.2021.

Am 22.7.2021 kündigte der Antragstellervertreter aufgrund eines eingetretenen Schadenfalles per sofort die Sparte Feuer zur Bündel-Landwirtschaft-Versicherung. In der Überschrift verwies der Antragstellervertreter auf § 158 VersVG.

Der Antragsgegner lehnte die sofortige Kündigung der Sparte Feuer mit Schreiben vom 26.7.2021 ab. Da in der entsprechenden Versicherungsperiode nur ein Schadenfall (600 Euro Entschädigung), welcher die Jahresprämie der Sparte Feuer (2.804,08 Euro) nicht übersteigt, eingetreten sei, berief sich der Versicherer auf Artikel 12 Abs. 3 der zugrunde gelegten Allgemeinen Bedingungen für Sachversicherung AS 08. Die genannten Voraussetzungen für eine vorzeitige Vertragsauflösung seien nicht erfüllt.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag. Die in Artikel 12 Abs 3 AS 08 enthaltene Beschränkung des Kündigungsrechts sei gröblich benachteiligend. Der Antragsteller begehrt Feststellung, dass die Schadenfallkündigung vom 22.7.2021 zu Recht besteht.

Die Antragsgegnerin wiederholte im Wesentlichen in ihrer Stellungnahme vom 3.9.2021 die Argumentation aus der Zurückweisung der Kündigung vom 26.7.2021, wobei sie zusätzlich auf die Bestimmung des § 158a Abs 2 VersVG verwies.

Rechtlich folgt:

Versicherungsbedingungen sind orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung auszulegen (RIS-Justiz RS0050063; RS0112256 [T10]), wobei auch die Unklarheitenregelung des § 915 ABGB Anwendung findet. Unklarheiten gehen zu Lasten der Vertragspartei, von der die diesbezüglichen Formulierungen stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RIS-Justiz RS0050063 [T3]).

Ein Versicherungsvertrag stellt ein Dauerschuldverhältnis dar und kann dementsprechend aus wichtigem Grund gekündigt werden. Einer dieser wichtigen Gründe stellt die Kündigung im Schadenfall dar, welche im VersVG in § 96 für die Feuerversicherung, in § 113 für die Hagelversicherung und in § 158 für die Haftpflichtversicherung ausdrücklich normiert ist. All diese Bestimmungen räumen beiden Vertragspartnern eine paritätische Kündigungsmöglichkeit ausdrücklich ein, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Vorab wird darauf hingewiesen, dass die Verweise der Parteien auf § 158 bzw. § 158a VersVG insofern verfehlt sind, als diese die Haftpflichtversicherung und die dort geregelte Schadenfallkündigung betreffen. Für die Feuerversicherung sind die §§ 96 und 108 VersVG einschlägig. Im Übrigen sind die Überlegungen jedoch zur Schadenfallkündigung in allen genannten Sparten im Wesentlichen ident.

Um auszuschließen, dass sich der Versicherer im Schadensfall leichter vom Vertrag lösen kann als der Versicherungsnehmer, wurden durch die VersVG-Novelle 1994 §§ 158a Abs 2, 108 Abs 1 und 115a Abs 3 VersVG eingeführt, die regeln, dass Abweichungen für beide Teile gleich (paritätisch) sein müssen (vgl Grubmann, VersVG⁸, § 108 Anm 2; 7 Ob 179/03d).

Daran, dass das Kündigungsrecht nach Art 12 Abs 3 AS 08 für beide Teile gleich ausgestaltet ist, kann nach dem Text dieser Bestimmung kein Zweifel bestehen.

Nach ständiger Rechtsprechung ist bei der Prüfung, ob derartige Klauseln nicht dennoch für den Versicherungsnehmer gröblich benachteiligend sind, ins Kalkül zu ziehen, dass der Kündigungsgrund nach dem Versicherungsfall überwiegend dem Interesse des Versicherungsnehmers dient, der ihn auch häufiger in Anspruch nimmt als der Versicherer. Vereinbarungen, die das Recht des Versicherungsnehmers zur Schadenfallkündigung zu stark einschränken, sind trotz formaler Gleichheit gemäß § 879 Abs 3 ABGB unzulässig (RS0117830).

In diesem Sinn hat der OGH Klauseln, die auch in einem Bagatellfall bereits bei einmaliger Bestätigung des Versicherungsschutzes oder Leistungserbringung ein Kündigungsrecht einräumen, als für den Versicherungsnehmer gröblich benachteiligend beurteilt. Dadurch werde nämlich dem Versicherer die Möglichkeit eingeräumt, die Prämien während eines langen Zeitraums zu lukrieren und beim ersten Versicherungsfall den Versicherungsvertrag zu kündigen. Die Kündigungsrechte seien dann zwar formal gleich geregelt, jedoch bestehe in diesen Fällen eine ganz erheblich unterschiedliche Interessenlage, die den Versicherer ohne sachliche Rechtfertigung deutlich bevorzuge (vgl 7 Ob 84/16b, 7 Ob 156/20x).

Dementsprechend beurteilte der OGH eine Klausel, wonach die Kündigungsmöglichkeit für beide Vertragspartner nach Eintritt des vom Versicherer anerkannten Versicherungsfalls darauf beschränkt wird, dass „in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt“, unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien (JAB 1722 BlgNR 18. GP S. 6 f) als „erlaubte Bagatellgrenze“ für zulässig (7 Ob 179/03d). Zu einer ähnlichen Klausel, wonach „die gesamten Schadenszahlungen seit Beginn des Versicherungsvertrags, längstens jedoch innerhalb des letzten Jahres, die für diesen Zeitraum verrechnete Prämie übersteigen müssen“, führte der OGH weiters aus, dass eine solche Beschränkung nach den dargelegten Grundsätzen gerade nicht als „gröblich benachteiligend“ im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB zu beanstanden sei (7 Ob 146/11p). Der zitierten Rechtsprechung des OGH folgend ist daher die in die in Art 12 Abs 3 AS 08 vorgesehene Einschränkung der außerordentlichen Kündigungsmöglichkeit zulässig.

Die Versicherungsleistung für den einmalig innerhalb einer Versicherungsperiode eingetretenen Schadenfall betrug im vorliegenden Fall nur einen Bruchteil der Jahresprämie. Die Antragsgegnerin lehnte deshalb die Schadenfallkündigung des Antragstellers zu Recht ab.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 3. Oktober 2022